

## Angabe

Clara B., wohnhaft in der Heldengasse 17, 2013 Göllersdorf, Bezirk Hollabrunn, ist seit nunmehr drei Jahren stolze Besitzerin eines Dobermannes, der auf den Namen „Hannibal“ hört. „Hannibal“ genießt bei seinem „Frauchen“ viele Freiheiten. Seinen Schlaf- und Essplatz hat er in einer gemütlichen Scheune im großzügigen Garten des Hauses. In den benachbarten Häusern wohnen viele junge Familien mit Kleinkindern, die vor allem in den Sommermonaten ebenfalls die groß angelegten Gärten in dieser Wohnsiedlung nutzen.

Um sich gegen eventuelle Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die ihr größter Schatz „Hannibal“ verursachen könnte, abzusichern, schloss Clara B. eine Haftpflichtversicherung ab. Ob ihres knappen monatlichen Budgets wählte sie eine billige Versicherungsvariante mit einer Versicherungssumme für Personenschäden in der Höhe von EUR 250.000,- und einer Versicherungssumme für Sachschäden in der Höhe von EUR 125.000,-.

Den korrekten Umgang mit ihrem doch sehr großen und starken Hund erlernte Clara B. in der Hundeschule, die sie gemeinsam mit „Hannibal“ im Ausmaß von 30 Stunden besuchte. Der Lehrer, ein Trainer der Österreichischen Hundesportunion, unterrichtete die Kursteilnehmer in einem Theorieteil über das Verhalten und das Wesen der Tiere und in einem praxisorientierten Teil über das Führen von Hunden an der Leine, das Sitzen und das freie Folgen. Doch all das gute Training schien nichts geholfen zu haben, als Clara B. mit ihrem „Hannibal“ Anfang Juli 2010 einen Spaziergang in ihrer Wohnsiedlung machte. Es war ein schöner Sommertag und die Kinder, die in den umliegenden Häusern wohnten, vertrieben sich die Zeit mit Fangen- und Versteckenspielen und liefen zwischen den Gärten hin und her. Als der vierjährige Thomas C. an „Hannibal“ vorbeilief, begann dieser, Thomas nachzulaufen. Clara, eine sehr zierliche Frau und wegen eines schweren Motorradunfalls vor einigen Jahren am Stock gehend, konnte den plötzlich lossprintenden Hund nicht halten und verlor die Leine. „Hannibal“ sprang den Jungen an und verbiss sich in dessen rechter Schulter. Mit Mühe und Not konnte Clara mit Hilfe herbeieilender Nachbarn das Tier von dem Kind wegzerren. Durch diese Attacke wurde Thomas schwer verletzt und es war den Chirurgen zu verdanken, dass der Arm gerettet werden konnte und er diesen bis auf kleine Einschränkungen wieder benutzen kann.

Bald darauf erfuhr die zuständige Behörde von dieser Begebenheit und reagierte unverzüglich. Mittels Bescheid vom 30.07.2010, GZ: Hund9872010, zugestellt am 02.08.2010, stellte die Behörde die Auffälligkeit des Hundes „Hannibal“ gemäß § 3 Abs 2 NÖ Hundehaltegesetz fest. Der Hundehalterin Clara B. wurde aufgetragen, die gesetzlich geforderten Nachweise binnen der gesetzlich festgelegten Frist vorzulegen. Clara B., noch immer geschockt über das unerklärliche Verhalten ihres ansonsten so friedlichen Hundes, nahm den Bescheid hin und reagierte gar nicht.

Da es der zuständigen Behörde ein großes Anliegen ist, dass die Bewohner von Göllersdorf ungefährdet und in Sicherheit leben können, leitete sie zum ehest möglichen Zeitpunkt ein Verwaltungsverfahren gemäß § 6 NÖ Hundehaltegesetz ein, vernahm Clara B. als Hundehalterin im Rahmen des Parteigehörs und verlangte die Vorlage eines Sachkundenachweises, Unterlagen zu ihrer Haftpflichtversicherung sowie ein amtsärztliches Attest bezüglich ihrer durch den Motorradunfall resultierenden Verletzungen.

Um sich von der Liegenschaft, die Clara mit „Hannibal“ bewohnt, ein Bild zu machen, führte die Behörde einen Lokalaugenschein durch. Der zuständige Sachbearbeiter hielt diesbezüglich in einem Aktenvermerk vom 24.08.2010 fest: *„Der Schlaf- und Essplatz des Dobermanns befindet sich in einer Scheune im Garten der Liegenschaft Heldengasse 17. Diese kann der Hund durch eine Hundeklappe jederzeit betreten und verlassen. Des Weiteren genießt der Hund große Bewegungsfreiheiten und kann sich ohne Aufsicht im Garten aufhalten. Der Garten der Liegenschaft ist durch eine 70 cm hohe Steinmauer von den umliegenden Häusern abgegrenzt. Der Dobermann „Hannibal“ erreicht eine Schulterhöhe von 70 cm und eine Kopfhöhe von 90 cm. Während des Lokalaugenscheines konnte beobachtet werden, dass sich der Dobermann immer wieder mit seinen Vorderpfoten auf der Steinmauer abstützte. Ein Überspringen der Mauer wurde nicht wahrgenommen.“*

Clara bestätigte den von der Behörde ermittelten Sachverhalt, hielt aber fest, dass Hannibal noch nie die Mauer übersprungen hätte. Zudem legte sie die verlangten Unterlagen, so auch das amtsärztliche Attest vor, welches ergab, dass Clara B. durch den Motorradunfall am linken Bein derart stark verletzt worden war, dass sie beim Gehen dauerhaft eine Gehhilfe benötige und eine vollständige Heilung ausgeschlossen sei.

**AUFGABE: Verfassen Sie – mit heutigem Datum - den entsprechenden Schriftsatz der zuständigen Behörde erster Instanz! Gehen Sie dabei ausführlich auf alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 des NÖ Hundehaltegesetzes ein.**

**Vereinfachter Auszug aus dem NÖ Hundehaltesgesetz vom 28.01.2010  
idF LGBl 11/2010**

**§ 3**

**Auffällige Hunde**

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder

2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 vorzulegen.

**§ 4**

**Anzeige der Hundehaltung**

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin

2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes [...]

3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde

4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll

5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes

6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer gemäß Z. 1.6. Anlage 1 zur

2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 530/2006, berechtigten Person absolviert hat. Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über

Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.

[...]  
(5) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält [...]

**§ 6**

**Hundehalteverbot**

(1) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes gemäß § 2 oder § 3 untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin entgegen § 3 Abs. 2 die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. [...]

3. die Liegenschaft oder das Gebäude, auf der oder in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, nicht geeignet ist, um eine Gefährdung [...] durch den gefährlichen Hund für andere Personen auszuschließen,

4. der Hundehalter oder die Hundehalterin keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 nachweist,

5. der Hundehalter oder die Hundehalterin keine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 5 nachweist oder

6. [...]

(2) Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. [...]

(3) [...]

## **§ 12**

### **Eigener Wirkungsbereich**

Die Gemeinden haben die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### **Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung idF BGBl II 530/2006**

##### **1.6. Hundeausbildung**

(1) Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 TSchG entsprechen.

(2) Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kyнологienverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

(3)[...]

#### **Vereinfachter Auszug aus der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) idF LGBl 116/2009**

##### **§ 38 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich**

(1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

1. [...]
2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches; [...]
6. die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden. [...]

##### **§ 60 Instanzenzug**

(1) Der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters (des Gemeindeamtes gemäß § 42 Abs 3) an den Gemeindevorstand (Stadtrat)
  2. gegen erstinstanzliche Bescheides des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat
- [...]